

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 37 (1980)

**Heft:** 12

**Artikel:** Sachschäden : Gefahr für die Gemeinde

**Autor:** Siegrist, Rolf

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-781985>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

#### **4. Weitere Vorsorgemöglichkeiten für das Gemeindepersonal**

Ausser den genannten Organisationsformen bestehen bei den Gemeinden noch zusätzliche Möglichkeiten, um die Vorsorge des Gemeindepersonals durchzuführen.

In den meisten Kantonen wird den Gemeinden des entsprechenden Kantons der Abschluss eines Versicherungsvertrages mit der kantonalen Versicherungskasse ermöglicht. Der Abschluss eines solchen Vertrages bedingt allerdings, dass alle Bestimmungen der kantonalen Versicherungskasse auch für den Anschlussvertrag zur Anwendung kommen.

Da die finanziellen Aufwendungen für die meisten kantonalen Versicherungskassen, bedingt durch die guten Versicherungsleistungen, recht hoch sind, muss die Gemeinde die entsprechenden fi-

nanziellen Mittel ebenfalls aufbringen.

Als weitere Möglichkeit kann das Personal der Gemeinden via die Pensionskasse des Schweizerischen Gemeindeverbandes versichert werden. Jede Gemeinde kann sich dieser Institution anschliessen und das Gemeindepersonal ganz oder teilweise anmelden.

#### **5. Besonderheiten bei der Vorsorge des Gemeindepersonals**

Da bei den Gemeinden die Bestimmungen des Obligationenrechts nicht zur Anwendung gelangen, ergeben sich die Ansprüche eines ausscheidenden Versicherten aus den Statuten oder dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

Immer häufiger versuchen auch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Austrittsbestimmungen, wie sie im OR für die privat-

rechtlichen Verhältnisse gelten, anzuwenden. Dabei wird dem Ausscheidenden entweder die Möglichkeit der externen Mitgliedschaft angeboten, wobei in der Regel eine gewisse Anzahl von Versicherungsjahren vorausgesetzt wird, oder durch Abschluss von Freizügigkeitsabkommen die Möglichkeit geboten, die Vorsorge voll oder grösstenteils aufrechtzuerhalten.

Als Besonderheit darf erwähnt werden, dass gewisse öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse vorsehen, dass im Falle einer ohne eigenes Verschulden nicht mehr erfolgten Wiederwahl eines Beamten eine Entlassungsrente vorgesehen wird. Obwohl auch hierfür eine gewisse Dienstzeit vorausgesetzt wird und oft erst ab einem bestimmten Alter diese Leistung beansprucht werden kann, sind dafür finanzielle Mittel aufzubringen. Es sollte dabei darauf geachtet werden, dass die Höhe dieser Renten so angesetzt werden kann,

dass die vorhandenen Deckungskapitalien den grössten Teil dieser Verpflichtung sicherstellen.

#### **6. Schlussbemerkungen**

Unabhängig davon, welche Organisationsform und welche Träger für die Vorsorge des Gemeindepersonals gewählt werden, ist es notwendig, mit Hilfe eines klaren Konzeptes den Überblick über die verschiedenen Problemkreise zu erhalten.

Um bestmögliche Lösungen zu finden, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen beratenden Fachleuten, dem beteiligten Personal und den Organen der Gemeinde unerlässlich.

Dienstleistungen, Informationen und die gute Beratung in allen versicherungstechnischen, rechtlichen und organisatorischen Fragen helfen mit, eine Optimierung der Vorsorge zu erreichen.

## **Sachschäden – Gefahr für die Gemeinde**

*Rolf Siegrist, Abteilungschef, Schweizerische Mobiliar, Bern*

Sachschäden können auch bei einem Gemeinwesen die Gemeinderechnung aus dem Gleichgewicht bringen. Sie nach Möglichkeit zu vermeiden oder wenigstens zu verringern, ist eine Aufgabe, die jede Gemeindebehörde ernsthaft überlegen sollte. Dabei muss nicht zuerst gerade an die Versicherung, sondern an alle andern Möglichkeiten, wie beispielsweise richtige Standortwahl bei Gebäuden, richtige Konstruktion bei Gebäuden, sachgerechte Behandlung von Maschinen und Material durch die Gemeindeangestellten, gedacht werden.

Es gibt auch Gefahren, die bei bestem Wissen und Gewissen zu nicht voraussehbaren Schäden führen können. Für diese Schäden insbesondere sollten zweckmässige Versicherungslösungen gesucht werden.

Die nachstehend aufgeführte Tabelle schildert eine Auswahl von Sachen, die erfahrungsgemäss bei Gemeinden Gefahren ausgesetzt sind, die immer wieder zu Schäden geführt haben. Diese Risiken können oder vielmehr sollten durch Sachversicherungen verringert werden.

Gefahren	Versicherung	Bedrohte Sache
Kollision der Gemeindemotorfahrzeuge	Kaskoversicherung	Motorfahrzeuge
Pneulader des Strassenamtes wird nach Arbeitsschluss aus Nachlässigkeit nicht genügend gesichert und macht sich selbstständig. Er wird beschädigt.	Baumaschinenkaskoversicherung	Pneulader
In der Turnhalle werden durch Vandalen Scheiben eingeschlagen.	Glasbruchversicherung	Gläser
In der Gemeinschaftsantennenanlage schlägt der Blitz ein.	Versicherung technischer Anlagen oder Feuer- und Elementarschadenversicherung	Anlageteile, Antenne, Erdkabelnetz
Kurzschlusschäden aller Art in der ARA	Maschinenbruchversicherung	Maschinen
Bei Hochwasser gelangt Geschiebe in die Turbine der Elektrizitätsversorgung. Die Turbine muss repariert werden.	Feuer- und Elementarschadenversicherung	Turbine
Bei einer Sachversicherung mit Deklaration einer Versicherungssumme als Höchstentschädigungsgrenze (Vollwertversicherung), wie beispielsweise die Feuer- und Maschinenversiche-		

Gefahren	Versicherung	Bedrohte Sache
Schäden infolge Brand, Blitzschlag, Explosion, Elementarerignisse (Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdrutsch)	Feuer- und Elementarschadenversicherung	Sämtliche der Gemeinde gehörenden Sachen
Einbruch in die Gemeindekanzlei	Einbruchversicherung	Inventar, Dokumente, Bargeld Gebäude (Beschädigungen)
Bedienungsfehler an der elektronischen Datenverarbeitungsanlage	Versicherung technischer Anlagen	Anlageteile der elektronischen Datenverarbeitungsanlage

rung, ist darauf zu achten, dass die zu versichernden Werte richtig bemessen werden. Im Schadenfall wird nämlich der Gegenwert vergütet, der am Schadentag zur Wiederbeschaffung einer Sache benötigt wird, und zwar entweder ohne Abzug von Amortisationen (Neuwertversicherung) oder mit Abzug von Amortisationen (Zeitwertversicherung). Wurden diese Werte beim Abschluss nicht richtig bemessen oder bei allfälligen Neuinvestitionen oder Teuerung nicht ergänzt, besteht im Schadenfall Gefahr einer Unterversicherung. Was dies bedeutet, möge nachstehendes Beispiel zeigen: Im Kellergeschoss eines Schulhauses bricht ein Brand aus, welcher einen Sachschaden von Fr. 50'000.– verursacht. Das Inventar des Schulhauses wurde mit Fr. 200'000.– zum Neuwert versichert, jedoch musste festgestellt werden, dass der Wert mit Fr. 250'000.– hätte versichert werden müssen. Die Entschädigung muss daher um einen Fünftel gekürzt werden, da nur vier Fünftel der vorhandenen Werte versichert waren. Sie beträgt lediglich Fr. 40'000.–.

Dieses Beispiel dürfte genügend beweisen, wie bedeutungsvoll die richtige Bewertung der versicherten Sachen zur Festlegung der Versicherungssumme ist und dass sich die dafür geopferte Zeit lohnt.

Leider wird hierin viel gesündigt. Die Versicherer haben gute Unterlagen, die den Versicherungsnehmern die Arbeit bei der Bemes-

sung der Versicherungssumme erleichtern, vorausgesetzt, dass die Anschaffungswerte und -jahre festgehalten sind. Im Rahmen dieser Abhandlungen ist es lediglich möglich, einige Hinweise zu geben, die für die Gemeinde zur Bestimmung der Versicherungssumme vor allem wichtig sein können, und wo wir erfahrungsgemäss immer wieder Fehler feststellen. ►

Damit tatsächlich keine Unterversicherung besteht, ist zu empfehlen, die Versicherungssumme jährlich durch kompetente eigene oder beigezogene Fachleute überprüfen zu lassen. Es sei hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Versicherer wohl gewillt ist, bei dieser Aufgabe mitzuhelpen. Die Verantwortung für die richtige Bewertung liegt jedoch bei der Gemeindebehörde. Nebst den materiellen Problemen der richtigen Bewertung der Versicherungssumme ist die volle Aufmerksamkeit einer übersichtlichen Vertragsgestaltung zu schenken. Dies bedingt, dass die Gemeindebehörden für den Abschluss ihrer Versicherungen einen kompetenten Gesprächspartner als Kontaktmann zum Versicherer bestimmen. Die Sachversicherungspolicen können heute so gestaltet werden, dass sie im Aufbau der Gemeinderechnung entsprechen und die Jahresprämie für eine Kostenstelle, gemäss dem Kontoplan der Gemeinderechnung, ersichtlich ist.

Abschliessend ist festzuhalten, dass nur einige Hauptprobleme der Sachversicherung angedeutet werden konnten. Jedes Versicherungsproblem ist individuell und seriös zu bearbeiten, was ein Vertrauensverhältnis zwischen der Gemeindebehörde und dem Versicherer bedingt. In einem gemeinsamen Gespräch ist jeweils zuerst der Versicherungsbedarf festzu-

## Versicherte Sachen

*Büroeinrichtungen der Verwaltung, wie Mobiliar, Maschinen, Apparate, einschliesslich private und eidgenössische Telefoneinrichtungen, elektronische Datenverarbeitungsanlage*

## Speziell zu beachten sind:

- Keine buchhalterischen Werte, sondern Wiederbeschaffungswerte
- Nichtinventarisierte Einrichtungen und Drucksachen auch berücksichtigen

*Feuerwehr- und Zivilschutzgerätschaften und -ausrüstungen*

Vom Bund oder Kantonen subventioniertes Material mit dem vollen Wert berücksichtigen und die Subventionen nicht abziehen

*Inventar der Gemeindepotbetriebe, wie Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Absperrmaterialien, Baumaschinen, Ersatzteile aller Art, Leitungen für Elektrizität oder Gas, Betriebs- und Lagermobiliens, Motorfahrzeuge (sofern über die Feuer- und Elementarschadenversicherung pauschal versichert)*

Auch in Depots ausserhalb des Werkhofes gelagerte Sachen erfassen

*Inventar des Polizei- und Militärwesens, wie Umleitungssignalisationsmaterial, Einrichtungen für Einquartierungen, Einrichtungen für Schiessanlage*

Vom Bund oder Kantonen subventioniertes Material mit dem vollen Wert berücksichtigen

halten, um eine möglichst günstige Versicherungslösung treffen zu können. Dabei sollten in erster Linie Probleme der Bewertung, der Schadenprophylaxe und Schadenregulierung und nicht nur Prämienfragen im Mittelpunkt des Gesprächs liegen.

# Computerversicherung: Deckung aller Risiken

Jeder Betrieb, der Geld in einen Computer investiert, muss für einen angemessenen Versicherungsschutz dieses Vermögensgegenstandes sorgen. Wenn auch ein Computer in der gleichen Weise versichert werden könnte wie alles übrige Inventar, das sich im gleichen Gebäude befindet, so ist es oft doch besser, eine speziell auf ihn zugeschnittene, alle Risiken deckende Versicherung abzuschliessen.

In vielen Fällen bleibt der Computer Eigentum des Herstellers oder einer seiner Zweigunternehmungen. Es kann zur Bedingung gemacht werden, dass der Benutzer eine Versicherung abschliesst, oder aber der Eigentümer sorgt selbst für einen angemessenen Versicherungsschutz.

Soll der Computer auch gegen

Betriebsstörungen versichert sein, wird die Versicherungsgesellschaft als Voraussetzung das Bestehen eines Wartungsvertrages verlangen. Doch selbst dann kann es vorkommen, dass der garantierte Versicherungsschutz und der aufgrund des Wartungsvertrages gebotene Schutz nicht nahtlos ineinander greifen. Um dem abzuheften, gibt es heute Versicherungsverträge, die nicht die mehr oder weniger üblichen Risikoaußschlüsse hinsichtlich der Schäden enthalten, die durch elektrische oder mechanische Betriebsstörungen entstehen. Im Gegenteil: Es wird sogar Versicherungsschutz bei Kurzschlüssen und sonstigen Störungen angeboten – der in vielen Policien herkömmlicher Art ausgeschlossen ist. So können Deckungen für Risiken eingebaut werden, die gegenwärtig noch durch den

Wartungsvertrag des Herstellers garantiert sind.

Wenn der Gesamtwert eines Computers für Versicherungszwecke berechnet wird, ist es wichtig, dass tatsächlich alles gedeckt ist, auch die Peripheriegeräte. Ebenso muss eine angemessene Summe für die Computerinstallierung einzubezogen werden. Normalerweise schlagen die Versicherer vor, den Wert entsprechend den Kosten für das Ersetzen der Anlage – soweit möglich auf der Basis «gleich um gleich» – festzusetzen. Oft jedoch dürfte im Falle eines Totalverlustes der bisherige Rechner durch einen moderneren mit höherer Rechenleistung ersetzt werden. Die Versicherungsgesellschaft wird dann jedoch nicht notwendigerweise die Gesamtkosten tragen. Ihre Verpflichtung wird vielmehr auf Entschädigung für den vorher tatsäch-

lich vorhandenen, zerstörten Computer beschränkt bleiben.

Wie bereits erwähnt, sollten die Installierungskosten im allgemeinen mit in die Gesamtversicherungssumme eingebaut werden. Wenn die Trümmerbeseitigung nicht als selbstverständlich mit einzogen ist, kann man sie als zusätzlichen Punkt in die Police aufnehmen lassen. Falls für Plattenstapel und Magnetbänder unter der Rubrik «Sachschaden» einer Police Versicherungsschutz gewährleistet wird, so erstreckt sich die Schadenersatzpflicht für diese Gegenstände nur auf ihren Wert als unbunütztes Material. Es werden im Schadenfalle aber auch erhebliche Kosten für die Datenwiederherstellung und -wiederaufzeichnung entstehen. Vereinbarungen über die Deckung derartiger Ausgaben fallen unter die Rubrik «Be-